

SACHSEN - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 03.04.2020)

Tabelle gilt für *vorsätzliche* Erstverstöße. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt Verdoppelung des Regelsatzes. Davon unberührt bleiben die Maximalsätze von 25.000 EUR nach dem IfSG und Strafbarkeiten nach §§ 73 Abs. 1a Nummer 6, Abs. 2, 74 IfSG.

Bei fahrlässigen Verstößen soll lediglich eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Norm der SächsCoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2 Abs. 1	Missachtung der Ausgangsbeschränkung, Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund gem. § 2 Abs. 2 (z.B. Arbeitsweg, notwendige Versorgung mit Lebensmitteln etc.)	Person, die gegen das Verbot verstößt	150 EUR
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4	Missachtung des Besuchsverbots z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeeinrichtungen Bestimmte Ausnahmen z.B. für Besuche auf Geburts-, Kinder- und Hospizstationen gem. § 3 Abs. 2	Person, die gegen das Verbot verstößt	500 EUR
§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2	Überschreitung der Höchstanzahl von fünf Personen bei Sterbebegleitung im Alten- oder Pflegeheim	Einrichtungsleitung	500 – 1000 EUR, abhängig von Einrichtungsgröße